

Aufgrund wiederholter Nachfragen zum Begriff der „Systemrelevanz“ in der Corona- Viruskrise möchten wir hierzu klarstellen:

1. Für das Wort „Systemrelevanz“ existiert keine feststehende Definition. Gemeint sind kritische Infrastrukturen bzw. für die Gesellschaft bedeutsame Basisdienstleistungen.
2. Als „systemrelevant“ eingestufte Berufe haben (derzeit), trotz weitreichender Beschränkungen im öffentlichen Leben, die Möglichkeit, ihrem Beruf grundsätzlich weiter nachzugehen. Bezogen auf Tierärzte bedeutet das die Möglichkeit, die Praxis/Klinik grundsätzlich weiter zu betreiben.
3. Trotz einer entsprechend abgestimmten Empfehlung zwischen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und dem Bundesministerium für Gesundheit, die Tierärzte als „systemrelevante“ Berufe zu klassifizieren, liegt die Rechtssetzungsbefugnis bei den jeweiligen Bundesländern. Ihre Herangehensweise in Bezug auf die „Systemrelevanz“ ist aber leider unterschiedlich. Das für die Tierärzte zuständige BMEL hat hierzu allerdings mitgeteilt, dass man die Landesgesundheitsbehörden über diese Entscheidung informiert hat und davon ausgeht, dass die Gesundheitsbehörden vor Ort darüber in Kenntnis gesetzt werden.
4. Wichtig für die Weiterführung der Praxis/Klinik: „Systemrelevanz“ entbindet insbesondere nicht von der Etablierung angemessener erhöhter Hygienestandards und organisatorischer Vorkehrungen nach den individuellen Gegebenheiten der Praxis/Klinik, die zudem bestmöglich dokumentiert werden sollten. Konsequenzen auftretender Infektionen sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu erörtern. Auch Praxisschließungen (Quarantäne) sind dabei trotz „Systemrelevanz“ nicht ausgeschlossen.
5. Die Einstufung als „systemrelevant“ ist ferner für die Kindernotbetreuung wichtig. Wer sein Kind aufgrund von Kita- und Schulschließungen nicht betreuen kann und in einem „systemrelevanten“ Beruf arbeitet, kann einen Notbetreuungsplatz erhalten. Auch diesbezüglich gilt: Die Liste der „systemrelevanten“ Berufsgruppen führen die Bundesländer. Sie kann – ebenso wie die Voraussetzungen im Einzelnen – variieren. Nach unseren Recherchen kommt es diesbezüglich derzeit für den tierärztlichen Bereich zu Problemen in den Bundesländern Baden-Württemberg und Hessen.
6. Ob Mitarbeiter in „systemrelevanten“ Berufen bevorzugten Zugriff auf Corona-Tests und Schutzmaterialien erhalten, ist ebenfalls nicht bundeseinheitlich geregelt.